

Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch einen Pressebericht trotz Selbstöffnung des Partners

BGB §§ 823, 1004 I 2; GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; EMRK Art. 8 I, 10 I; ZPO § 563 III

Zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch einen das Sexualleben betreffenden Pressebericht nach Selbstöffnung des Partners.

BGH Urteil vom 14.12.2021 – VI ZR 403/19 (KG), GRUR 2022, 349 = NJW-RR 2022, 419

Anmerkung von Professor Dr. Georgios Gounalakis*

1. Problembeschreibung

Die Bekl. ist Betreiberin der Internetseite www.bild.de. Am 28.11.2017 veröffentlichte sie unter voller Namensnennung der Personen einen Artikel, dem folgende Überschrift voraus ging: „S [...] K [...], die K[...] und M[...] M[...] Bei den Promi-Ladys herrscht Sex-Flaute!“. In dem Artikel wird unter anderem über ein Interview der Moderatorin S. K. berichtet, bei welchem sie über ihr Sex-Leben mit ihrem Partner geklagt haben sollte: „Wir sind meistens viel zu müde, um irgendwelche zwischenmenschlichen Zärtlichkeiten auszutauschen.“ Hierbei wird auch der Partner namentlich genannt. Dieser ist der Auffassung, dass ihn die namentliche Erwähnung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Kl. – Lebensgefährte von S. K. – verlangt daher von der Bekl., die Nennung seines Namens in dem Pressebeitrag zu unterlassen und ihm außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Das LG gab seiner Klage statt; das OLG wies sie auf Berufung der Bekl. hin ab.

2. Rechtliche Bewertung

Der VI. Zivilsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben. Dem Kl. stehe ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog iVm § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG zu. Die namentliche Erwähnung als Partner von S. K. im Kontext der streitgegenständlichen Berichterstattung verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht.

Der BGH hatte sich maßgeblich mit Fragen der Selbstöffnung und einer eventuellen Zurechnung der Selbstöffnung durch Dritte zu beschäftigen. Zunächst stellte der Senat klar, dass Ausgangspunkt für die rechtliche Prüfung der Sinngehalt der Äußerung sei, die in dem fraglichen Artikel bezüglich des Kl. getroffen wurde. Der objektive Sinngehalt liege dabei auf der Hand: In seiner Beziehung zur bekannten Moderatorin S. K. herrsche „Sex-Flaute“, es komme in concreto nur noch selten zu sexuellen Kontakten. Durch die namentliche Nennung werde der Kl. mit den Informationen, die sein Sexualleben betreffen, für den Leser unmittelbar identifizierend in Verbindung gebracht.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedoch nicht in seiner Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung tangiert. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ziele vornehmlich darauf ab, einen Schutz vor der intransparenten Verarbeitung und Nutzung von Daten durch Private zu gewähren. Für den Schutz vor der sichtbaren Verbreitung bestimmter Informationen im öffentlichen Raum – wie hier durch den Artikel geschehen – sei hingegen die äußerungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einschlägig.

Offen lässt der Senat, ob die Intimsphäre des Kl. durch den Artikel berührt ist. Wegen der offenkundigen Nähe zur Intimsphäre sei jedenfalls der innere Bereich der Privatsphäre betroffen.

Das Recht auf Achtung der Privatsphäre habe dabei eine räumliche, sowie thematische Schutzdimension. Von diesem thematischen Schutz umfasst würden insbesondere solche Angelegenheiten, die typischerweise als „privat“ gelten. Dies etwa weil die öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen auslöse. Bei der Information über die Häufigkeit sexueller Kontakte unter namentlicher Nennung sei dies zweifelsohne der Fall, so dass darin ein Eingriff in die Privatsphäre des Kl. liege. Dem ist zuzustimmen. Das Sexualleben stellt, wie auch etwa der Gesundheitszustand, ein äußerst privates Thema dar, dessen Erörterung gemeinhin nichts in der Öffentlichkeit verloren hat. Eine Betroffenheit der Intimsphäre durch die fraglichen Informationen dürfte allerdings – wie auch das Berufungsgericht zutreffend erkennt – mangels Preisgabe von weiteren Details aus dem Sexualleben und dem absoluten Schutz der Intimsphäre, zu verneinen sein.

Sodann befasst sich der BGH mit der maßgeblichen Frage, ob der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Kl. hier möglicherweise aufgrund einer Selbstöffnung entfällt. Hat der Betroffene selbst Tatsachen öffentlich preisgegeben, gilt grundsätzlich, dass er sich hinsichtlich solcher Tatsachen konsequenterweise nicht mehr auf ein Recht auf Privatheit berufen kann (Gedanke des *venire contra factum proprium*). Da der Kl. selbst nie öffentlich gemacht hat, als Partner von S. K. von der „Sex-Flaute“ mitbetroffen zu sein, scheidet eine eigene Selbstöffnung aus.

Der BGH zeigt indes erneut auf, dass sich der Betroffene in besonderen Fällen die Selbstbegebung eines Dritten wie eine eigene zurechnen lassen muss. Dies beispielsweise bei (Ehe-) Partnern, minderjährigen Kindern, Vertretern oder bei freiwilliger Mitveranlassung. Möglich schien im Fall die Zurechnung der Preisgabe von Informationen über das Beziehungs- und Sexualleben durch die Lebenspartnerin S. K. Der BGH macht allerdings deutlich, dass die Drittäußerung nicht zur Rechtfertigung einer Namensnennung herangezogen werden kann, sofern der Betroffene in eben dieser Äußerung gerade nicht namentlich benannt wurde. Eine solche namentliche Nennung war durch S. K. in dem Kontext nie erfolgt. Die Tatsache, dass die Identität des Kl. ohne großen Aufwand, insbesondere über die Wikipedia-Seite von S. K., recherchierbar war, ändere daran nichts.

Diese Ausführungen des Senats zur Zurechnung einer Selbstöffnung durch Dritte überzeugen und sind nur folgerichtig. Die Namensnennung, die zur unmittelbaren Identifikation des Betroffenen führt, verstärkt den Eingriff in die Privatsphäre in erheblichem Maße. Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Identifikation durch geringen Rechercheaufwand kann darüber richtigerweise nicht hinweghelfen. Eine solche Argumentation würde das allgemeine Persönlichkeitsrecht unzulässig verkürzen; immerhin wird dieser Einwand im heutigen digitalen Zeitalter gerade bei Partnern von prominenten Personen regelmäßig erhoben werden können. Zudem ist bei realistischer Betrachtung davon auszugehen, dass wohl nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Lesern derart interessiert sein wird, dass sie tatsächlich eigene Nachforschungen nach dem Namen anstellen würden.

Im Rahmen der anschließend vorgenommenen Abwägung überwiegt aus Sicht des BGH der Persönlichkeitsschutz des Kl. gegenüber dem Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit der Bekl. Bei einer Berichterstattung, die die Privatsphäre betrifft, ist für die Abwägung von maßgeblicher Bedeutung, ob sie sich durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt. Der Schutz der Persönlichkeit wiegt hier umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Hierbei ist auch die Rolle des Betroffenen in der Öffentlichkeit in Rechnung zu stellen. Der Kl. sei indes weitgehend unbekannt und – im Gegensatz zu seiner Partnerin – keine Person des öffentlichen Lebens. Ein anzuerkennendes öffentliches Interesse an der namentlichen Nennung sei daher zu verneinen; vielmehr diene sie allein voyeuristischen Zwecken.

3. Praktische Folgen

In Fällen der Berichterstattung über Sachverhalte, die die Privatsphäre tangieren, spielt oftmals

die Problematik der Selbstöffnung eine Rolle. Für den Betroffenen verkürzt sich sein Recht auf Privatheit, wenn er selbst Privates in die Öffentlichkeit trägt und seine Persönlichkeit so zum Teil selbst kommerzialisiert. Die Presse kann sich dann, sofern sie hierüber berichtet, rechtfertigend auf die Selbstbegehung und das insoweit fehlende Schutzbedürfnis des Betroffenen berufen.

Der BGH zeigt nochmals auf, dass der von der Berichterstattung Betroffene sich unter besonderen Umständen auch die Selbstbegehung durch einen Dritten wie eine eigene zurechnen lassen muss und präzisiert die Grenzen. Im vorliegenden Fall hat die Berichterstattung zwar eine private Thematik aufgegriffen, die zuvor bereits durch die Lebensgefährtin mehrfach in die Öffentlichkeit getragen wurde. Durch die Namensnennung geht die Presse indes über die Selbstöffnung hinaus und intensiviert den Eingriff in die Privatsphäre nicht unerheblich. Der BGH prüft zurecht, in welchem Umfang und in welcher Intensität die Offenbarung von Privatem zuvor erfolgte, auch wenn die Selbstöffnung nicht stets thematisch und inhaltlich die exakte Grenze vorgeben muss. Diese Grundsätze gelten auch für Privatpersonen (non public figures), die zudem ein höheres Schutzniveau genießen, weil das öffentliche Informationsinteresse an ihrer Person viel geringer einzustufen ist, so dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen oft zugunsten des Persönlichkeitsrechts ausfallen wird.

* Prof. Dr. Georgios Gounalakis ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung sowie Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.